

Zweckverband GENO

Bebauungsplan Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim „GENO – 2. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Wirkungen der Bebauungsplanänderung	8
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Europäische Vogelarten	8
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1	Fledermäuse	15
4.2.2	Zauneidechse	16

Anlagen

- Anlage 1 | Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Änderung des Bebauungsplans „GENO“, Juli 2017
- Anlage 2 | Konzept zur Erhaltung und zum Schutz der Feldlerchen-Population im Raum Asbach, Bericht und Karte, März 2023
- Anlage 3 | Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche Flst.Nr. 10000
- Anlage 4 | Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche Flst.Nr. 7267
- Anlage 5 | Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet ändert den Bebauungsplan „GENO“ in einer 2. Änderung mit einem Geltungs- und Aufhebungsbereich von insgesamt rd. 16,6 ha. Im Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

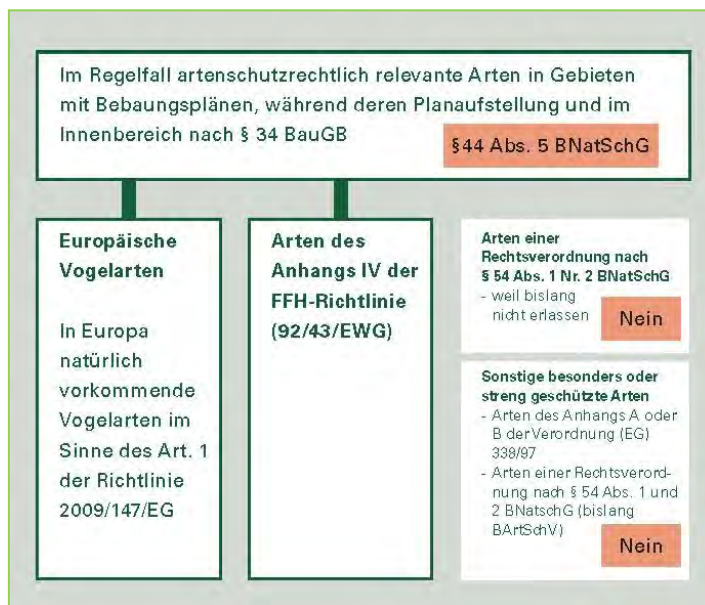
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt auf der Hochfläche westlich von Obrigheim im Süden des Gewerbeparks GENO. Der nördliche Teil umfasst den bereits von der Fa. Interroll bebauten Abschnitt des Gewerbegebiets. Westlich und östlich schließen überwiegend Ackerflächen am Bamesserberg und Goldbuckel an, unweit südlich beginnt der Waldrand der „Kirstetter Forlen“. Für die Flächen des Geltungsbereichs und die nördlich anschließenden, bereits bebauten Flächen, wurde 1996 der Bebauungsplan „GENO“ aufgestellt.

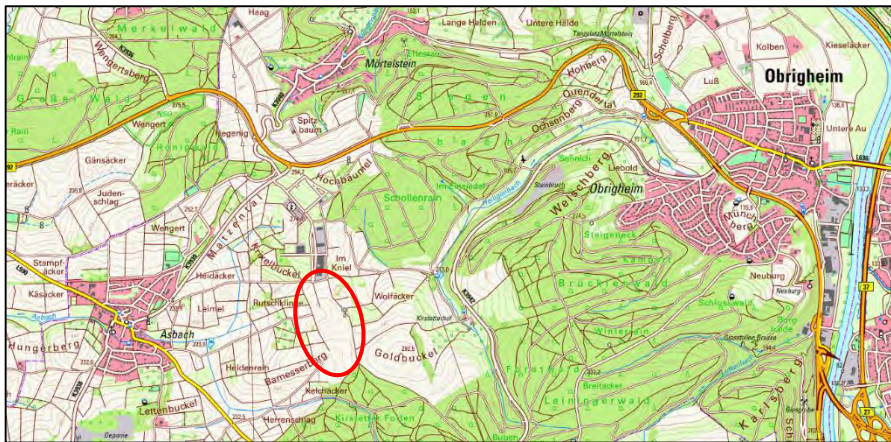


Abb. 1: Lage des Gebietes
(ohne Maßstab)

Der Norden des Geltungsbereichs ist bereits mit großen Gewerbegebäuden und Hofflächen bebaut und versiegelt. Nach Westen hin ist das aufgefüllte Gelände mit hohen Böschungen und Blocksteinmauern abgefangen. Die Böschungen sind mit Wiesenvegetation bewachsen und mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Im Norden sind die Ausgleichsflächen angelegt und bepflanzt. Im Osten werden die Gewerbegebäude zu einem dort entlangführenden Feldweg hin von einem mit Wiesenvegetation bewachsenen Grünstreifen mit einer Obstbaumreihe gesäumt.

Südöstlich der Gewerbegebäude steht ein Funkmast und ein kleines, von Gebüsch umwachsenes Betriebsgebäude. Südöstlich wächst ein Gebüsch an einem Steinhauften.

Der südliche Bereich wird ackerbaulich genutzt. Der östliche Bereich umfasst einen großen Ackerschlag, der noch in den westlichen Bereich hineinragt. Der westliche Bereich ist durch kreuzförmig angeordnete Graswege untergliedert. Ganz im Süden wächst eine von Acker umgebene Feldhecke, die in das Plangebiet hineinragt.



Abb.: Bepflanzte Grünflächen im 1. BA (links) und Gebüsch mit Lesesteinhauften südlich 1. BA (r.)



Abb. Betriebsgebäude am Funkmast (l.) und Hecke im Süden des Änderungsbereichs (r.)



Abb.: 1. BA im Hintergrund und ackerbaulich genutzte Erweiterungsfläche im Vordergrund



Projektnr.: 23077

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 3000

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Für den nördlichen Bereich wurde bereits im Zusammenhang mit der Baugenehmigung des 1. BA der Fa. Interroll eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Der Bereich ist zwischenzeitlich bebaut und die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung entsprechen hier dem tatsächlichen Bestand. Der Bereich ist nicht weiter zu berücksichtigen.

Im südlichen Bereich ändern sich Festsetzungen. Größtenteils werden Flächen, die bisher bereits als GI festgesetzt waren, wieder zu GI. Teilweise werden bisherige Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft zu GI, aber auch als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Bereiche zu Grünflächen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht die Wirkungen der bisherigen mit den künftigen Festsetzungen zu vergleichen, sondern die Auswirkungen der Planung auf den tatsächlichen Bestand. Wesentliche Wirkungen, die artenschutzrechtlich relevant sein können, ist damit die großflächige Überbauung von Ackerflächen mit umfangreichen Geländemodellierungen. Das kleine Gebüsch mit dem Lesesteinhaufen wird entfernt. In den Randbereichen werden umfangreiche Grünflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen, Wiesenflächen und Hochstaudenfluren entstehen – sowohl innerhalb des GI, als auch in Privaten Grünflächen. Die Hecke im Süden wird innerhalb einer Grünflächen erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Für den bereits bebauten Bereich im Norden wurde im Zuge der Baugenehmigung bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.¹ Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte grundsätzlich ausgeschlossen werden und eine Betroffenheit der Feldlerche durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich im Weiteren und Wesentlichen auf den südlichen, noch unbebauten Bereich.

4.1 Europäische Vogelarten

Für die artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. der Europäischen Vogelarten kann auf vorliegende Untersuchungen aus den Vorjahren zurückgegriffen werden, die durch ergänzende Begehungen in 2023 plausibilisiert wurden.

Im Jahr 2017 wurde für die 1. Änderung des Bebauungsplan GENO eine Potentialanalyse mit zwei Begehungen und der Erstellung einer Artenliste an potentiellen Brutvögeln durchgeführt.²

In 2020 wurde die Gesamtmarkung Asbach im Rahmen der Erstellung eines Konzepts zum Umgang mit der Feldlerche für die geplante Erweiterung der Fa. Interroll (GENO, 2. BA) auf Feldlerchen untersucht (Bericht und Karte siehe Anlage).³

¹ Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und Prüfung des besonderen Artenschutzes zum Bauvorhaben Interroll im Interkommunalen Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO), Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. Walter Simon | Januar 2020

² Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

³ Untersuchung durch F. Laier, F. Gramlich und C. Bernitt

Die Flächen des Änderungsbereichs sind im Norden neu bebaut und im südlichen Bereich mit Ausnahme eines kleinen Gebüschs und einer Hecke im äußersten Süden intensiv genutzte Ackerflächen.

Zur Plausibilisierung der Ergebnisse von 2017 und der Feldlerchenuntersuchung von 2020 wurden am 26. und 29. Mai, 14. Juni und am 18. August 2023 vier Begehungen vorgenommen¹, dabei die angetroffenen Vogelarten dokumentiert und jeweils das Potential der Strukturen und Bereiche für Brutvögel bewertet. Bei den Begehungen wurden festgestellt:

- Bachstelze und Hausrotschwanz mit Brutverdacht an Gewerbegebäude im 1. BA bzw. sicherer Brutnachweis des Hausrotschwanzes (Altvögel füttern Junge) am Betriebsgebäude beim Funkturm.
- Goldammer, Amsel, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke an der Hecke im Süden. Alle vier Arten brüten dort mit hoher Wahrscheinlichkeit.
- Jeweils Feldlerchenaktivität auf den Flächen, in denen 2020 Reviere erfasst wurden. Die Aktivität deutete auf eine etwas geringere Revieranzahl als 2020 hin, die Begehungen fanden aber recht spät im Jahr statt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die in 2020 festgestellte Zahl an Revieren weiterhin vorhanden ist.
- Ringeltaube, Zilpzalp, Blaumeise, Gartenbaumläufer und Mönchsgrasmücke in einer Hecke westlich. Auch für diese Arten ist zu vermuten, dass sie in der Hecke brüten.
- Turmfalke, Mehlschwalbe und Rotmilan als Nahrungsgäste.

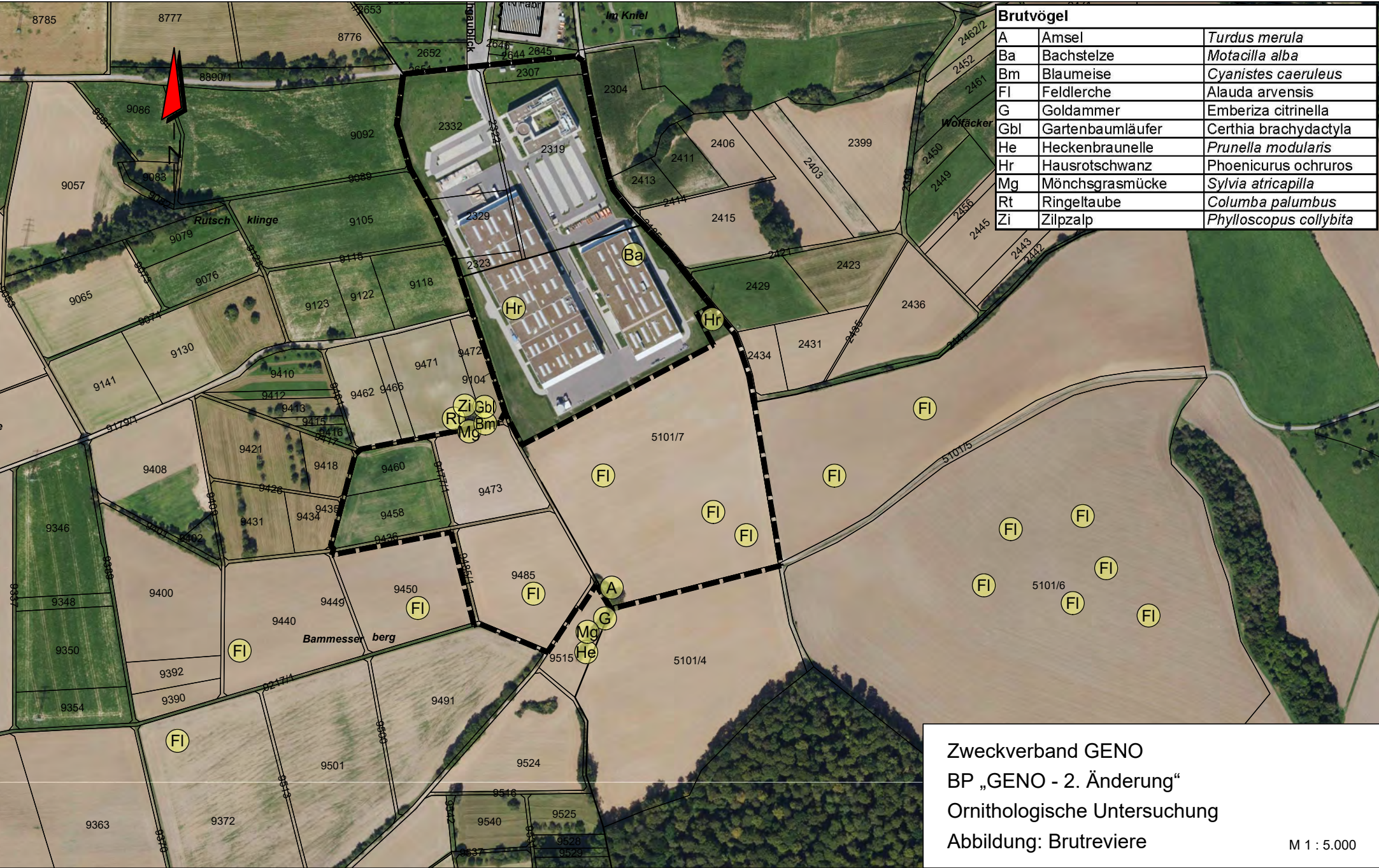
In der Tabelle sind die Arten, die potenziell im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung brüten können, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der 2017, 2020 und 2023 nachgewiesenen potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hänfling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfeise
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper
Nischenbrüter	Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Zaunkönig
Bodenbrüter	Baumpieper, Feldlerche, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp

In der Abbildung auf der Folgeseite sind die in 2020 erfassten Brutreviere der Feldlerche sowie die auf Grundlage der Begehungen in 2023 festgestellten, sicheren und wahrscheinlichen Brutreviere im Änderungsbereich und unmittelbar angrenzend dargestellt. Dies ist Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung.

¹ Begehungen durch J. Wagner



Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher weder getötet noch verletzt werden. Ackerflächen zur Nahrungssuche gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung brüten bzw. brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Änderungsbereich des Bebauungsplans wurden fünf Reviere der Feldlerche nachgewiesen, davon vier in den auch künftig überbaubaren Flächen und eines im Aufhebungsbereich. Im Umfeld wurden zehn weitere Reviere festgestellt, davon eines mit einem Abstand von unter 100 m zum Plangebiet. Am Betriebsgebäude am Funkmast brüteten in 2023 Hausrotschwänze, an den Bestandgebäuden im Norden vermutlich Bachstelzen und ggf. weitere Hausrotschwänze. In der Hecke im Süden des Plangebiets brüten Goldammern sowie vermutlich, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Amsel. Weitere Freibrüter, Bodenbrüter und Höhlenbrüter brüten in den umliegenden Obstwiesen und Hecken.
<u>Prognose</u> Im Rahmen der Bebauung werden überwiegend Ackerflächen großflächig umgestaltet, das Gelände modelliert und großformatige Gebäude gebaut. Ein kleines Gebüsch mit einem Lesesteinhaufen wird abgeräumt. In den Randbereichen entstehen große Grünflächen mit umfangreichen Baum- und Strauchpflanzungen, der Ansaat von Wiesen und Hochstaudenfluren. Die Hecke im Süden des Plangebiets wird erhalten. Bei einer Rodung des Gebüschs und dem Räumen der Baufelder während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört werden und dass Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Auch bei Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden besteht diese Gefahr grundsätzlich, wenn an den Gebäuden Vögel brüten. Es besteht zudem auch die Gefahr, dass Vögel mit den Glasflächen an den zahlreichen Gebäuden, die im Geltungsbereich errichtet werden können, kollidieren, insbesondere wenn sich in diesen die Vegetation der Umgebung spiegelt und die Scheiben für die Vögel damit unsichtbar sind.
<u>Vermeidung</u> Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan Folgendes aufgenommen: <i>Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen ist das Gebüsch im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen.</i> <i>Im Vorfeld der Bebauung sind die Ackerflächen in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mulchen um zu verhindern, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in der Bodenbrüter Nester anlegen.</i> <i>Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass Feldlerchen nicht mit dem Brüten beginnen. Sollen Bau- und Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte März – Ende Juli) begonnen und durchgeführt werden, sind keine Maßnahmen erforderlich.</i>

Ansonsten sind in den Baufeldern ab Mitte Februar bis zum Baubeginn Pfosten mit Flutterband (Endhöhe von 1,5 m) in einem 15-m-Raster zu installieren, um die Lerchen zu vergrämen.

Vor Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob es aktuell Vogelbruten an den betroffenen Gebäudeteilen gibt. Werden dort Bruten festgestellt, dann dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel begonnen werden.

Zum Schutz von Vögeln sind große Glasscheiben, verglaste Fassadenflächen u. ä. in Vogelschutzglas auszuführen. Alternative Maßnahmen, die eine vergleichbare Vermeidung von Vogelschlag erzielen, sind zulässig.

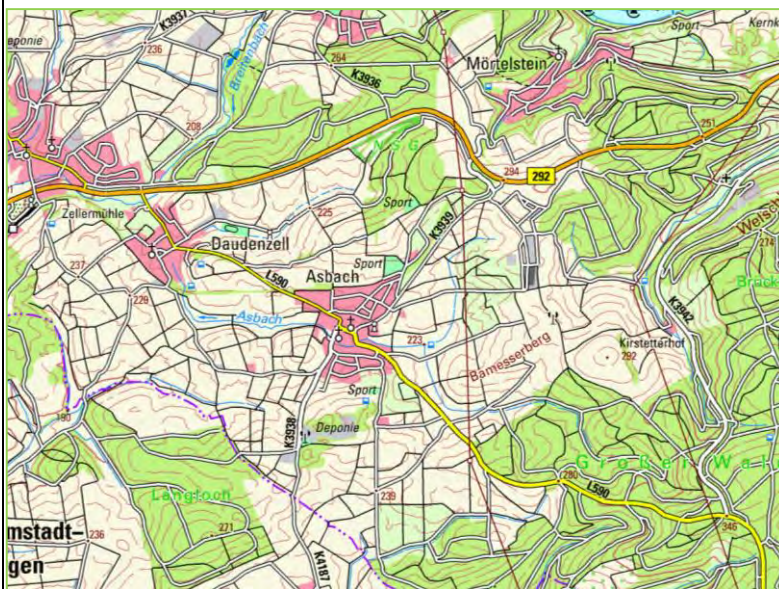
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans wurden fünf Reviere der Feldlerche nachgewiesen, davon vier in den auch künftig überbaubaren Flächen und eines im Aufhebungsbereich. Im Umfeld wurden zehn weitere Reviere festgestellt, davon eines mit einem Abstand von unter 100 m zum Plangebiet.

Am Betriebsgebäude am Funkmast brüteten Hausrotschwänze, an den Bestandgebäuden im vermutlich Bachstelzen und ggf. weitere Hausrotschwänze. In der Hecke im Süden des Plangebiets brüten Goldammern sowie vermutlich, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Amsel. Weitere Freibrüter, Bodenbrüter und Höhlenbrüter brüten sicher in den umliegenden Obstwiesen und Hecken.



Die meisten der hier vor-kommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und der Sied-lungsrandbereiche sowie der halboffenen und offenen Landschaft.

Als Raum der lokalen Popu-lationen werden die von Waldflächen gerahmten Offenlandflächen rund um Daudenzell und Asbach bis zum KIRSTETTERHOF im Osten und der B 292 im Norden definiert.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Für die gefährdete Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Der Bebauungsplan ermöglicht die großflächige Bebauung der Ackerflächen südlich des 1. BA. Es werden umfängliche Erdarbeiten erforderlich. In den Randbereichen entstehen große Grün- und Retentionsflächen, die eingesät und bepflanzt werden können.

In den Baufeldern sind aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng auf das jeweilige Baufeld begrenzt und betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen der lokalen Populationen. Die festgestellten Freibrüter und Gebäudebrüter und auch Höhlenbrüter in den Obstwiesen der Umgebung werden sich durch die Bebauung des 2. BA nicht erheblich stören lassen. Mit der Bebauung wird zum Wald ein Abstand von über 120 m eingehalten, so dass für die dort brütenden Arten keine Störungen entstehen.

Die Feldlerche hält mit ihrem Nest schon von Natur aus ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden, so dass für sie durch den Bau und die Nutzung keine Störungen entstehen. Mit der vorrückenden Bebauung verkleinern sich die zur Brut geeigneten Flächen jedoch weiter. Bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Bewertung zum 1. BA wurde prognostiziert, dass eine weitere Bebauung zu einer Verkleinerung des Raums der lokalen Population und zu Brutrevierverlusten führen wird. Um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation nicht verschlechtert, werden daher Aufwertungsmaßnahmen in der Feldflur um Asbach erforderlich (siehe unten).

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans wurden fünf Reviere der Feldlerche nachgewiesen, davon vier in den auch künftig überbaubaren Flächen und eines im Aufhebungsbereich. Im Umfeld wurden zehn weitere Reviere festgestellt, davon eines mit einem Abstand von unter 100 m zum Plangebiet.

Am Betriebsgebäude am Funkmast brüteten in 2023 Hausrotschwänze, an den Bestandgebäuden im Norden vermutlich Bachstelzen und ggf. weitere Hausrotschwänze. In der Hecke im Süden des Plangebiets brüten Goldammern sowie vermutlich Mönchsgrasmücke und Amsel. Weitere Freibrüter, Bodenbrüter und Höhlenbrüter brüten sicher in den umliegenden Obstwiesen und Hecken.

Prognose

Der Gebäudebestand soll erhalten und erweitert werden. Damit bleiben auch die Brutplätze der **Gebäudebrüter** wie Hausrotschwanz und Bachstelze erhalten und das Angebot an Brutmöglichkeiten wird sich ggf. noch erweitern. Für sie ist nicht zu befürchten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist.

An potentiellen Brutmöglichkeiten für **Freibrüter und ggf. Bodenbrüter** wie Rotkehlchen oder Zilpzalp geht nur das kleine Gebüsch zentral im Plangebiet verloren. Hinweise, dass dort tatsächlich Vögel brüteten, gab es bei den Begehungen in 2023 nicht.

Die Hecke im Süden wird erhalten und damit auch die Brutreviere der dort brütenden Arten. In den Pflanzflächen im GI und den randlichen Grünflächen entstehen in großem Umfang neue Brutmöglichkeiten für Freibrüter und auch für Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder den Zilpzalp. Auch für diese Gilden ist nicht zu befürchten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist.

Die Betroffenheit der **Feldlerche** ist näher zu betrachten:

- **Vier Reviere** gehen durch Überbauung unmittelbar verloren (rot umrandet) und können auch nicht ohne Weiteres in die Umgebung ausweichen.
- **Ein Revier westlich** (orange umrandet) in der Aufhebungsfläche verschiebt sich voraussichtlich durch Abstand zur Bebauung (Abstand Baugrenze – heutiges Revier rd. 70 m), hat aber im selben Grundstück Ausweichmöglichkeiten. Ein Verlust ist nicht zu erwarten.
- **Ein Revier östlich** (orange umrandet) verschiebt sich ggf. durch Abstand zur Bebauung (Abstand Baugrenze – heutiges Revier ebenfalls rd. 70 m), kann aber im selben Grundstück Ausweichmöglichkeiten finden. Ein Verlust ist nicht zu erwarten.

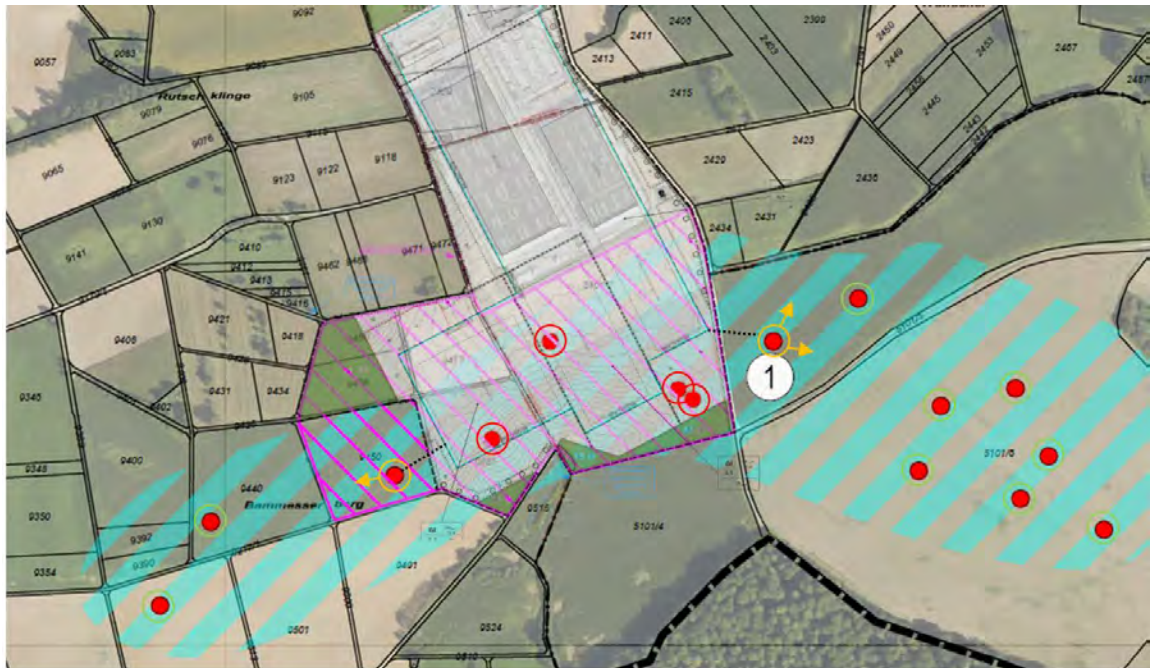


Abb.: Überschneidung Brutreviere Feldlerche (rote Punkte) mit BP-Änderung

Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vier verlorengehenden Reviere im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist, sind die unten aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für den Verlust von vier Brutrevieren sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In der Feldflur auf Gemarkung Asbach werden pro verlorengehendem Brutrevier **jeweils 3.000 m² Blühbrache mit ergänzendem Schwarzbrachestreifen** angelegt.

Die CEF-Maßnahmen sollen auf den Gemeindegrundstücken **Flst.Nr. 10000** und **7267** umgesetzt werden. Die Maßnahmenbeschreibungen sind angehängt. Mit den Maßnahmen wird sich die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so verbessern, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen der Brutreviere in die Feldflur ermöglicht wird.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen ihre Funktion erfüllen (Erhöhung der Brutrevieranzahl um vier Reviere) und um sicherzustellen, dass im Umfeld der GENO auch weiterhin eine entsprechende Anzahl an Feldlerchenrevieren ($15 - 4 = 11$ Reviere) vorhanden ist, ist ein **Monitoring** der Maßnahmenflächen und den Raum um das GENO erforderlich.

Der Monitoringumfang für die CEF-Maßnahmen ist in den Maßnahmenbeschreibungen enthalten.

Im Umfeld des GENO wird der blau schraffierten Bereich der obigen Abbildungen in den Jahren 1, 3 und 5 nach Umsetzung der Baumaßnahme auf Feldlerchen untersucht. Es werden je 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen erfasst und die Brutreviere bestimmt. Der Monitoringbericht wird der uNB zum Jahresende vorgelegt. Näheres zum Monitoring und dem Vorgehen in dem Fall, dass die Revieranzahl nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird im Zuge der Abstimmung des öffentlich-rechtlichen Vertrags (siehe unten) festgelegt.

Die externen Maßnahmen und das Monitoring werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung der Fläche wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für fast alle Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. betroffen sein können. Bei den Begehungen hinsichtlich der Reptilien (Aufstellung siehe unten) wurden im Gebiet keine Raupenfutterpflanzen der relevanten **Falterarten** festgestellt.

Die Artengruppe der **Fledermäuse** und die **Zauneidechse** müssen genauer betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Es wird davon ausgegangen, dass von den Fledermausarten, die nach der Checkliste im Anhang im Landschaftsraum vorkommen können, einige oder alle den Geltungsbereich bei Transferflügen von den Quartieren in die Jagdgebiete überfliegen.

Einige Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus, nutzen die Randbereiche des Gebiets und die Grünflächen um die Gewerbegebäude im Norden sicherlich auch zur Jagd. Die intensiv ackerbaulich genutzten Erweiterungsflächen sind als Jagdhabitat hingegen weitgehend ungeeignet und zumindest nicht von besonderer Bedeutung. Wichtige Jagdhabitate sind sicher die umliegenden Obstwiesen und der „Große Wald“ südlich.

Im Änderungsbereich gibt es keine Gebäude oder Bäume, die Quartierpotential für Fledermäuse haben. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (Verbotstatbestand Nr. 1) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand Nr. 3) kann sicher ausgeschlossen werden.

Mit der Bebauung gehen keine relevanten Jagdhabitate verloren und es ist durch den Abstand zum Wald und auch in den Obstwiesen nicht zu erwarten, dass es dort zu Beeinträchtigungen der Funktion als Jagdhabitate kommt. Im Gegenteil entstehen durch die festgesetzten Pflanz- und Grünflächen großflächig Strukturen, die zumindest für Siedlungsfledermäuse neue Jagdhabitate sein können.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

4.2.2 Zauneidechse

Aus dem Umfeld von Asbach und auch aus den bereits bebauten Flächen des Gewerbeparks GENO sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. So wurden unter anderem im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans im nördlich angrenzenden Gelände des Gewerbeparks Zauneidechsen nachgewiesen. Sie leben dort in den Grünflächen mit Versickerungsmulden und Retentionsbecken an den Gebietsrändern, in den Ausgleichsflächen und vermutlich auch in den Böschungen, die im Zuge von Geländemodellierungen für die Bebauung entstanden. Darüber hinaus sind auch Vorkommen von den Feldwegböschungen zwischen Asbach und dem Gewerbepark bekannt¹ und im Grunde in allen Obstwiesen, besonnten Heckenrändern und Böschungen – die nicht völlig isoliert von anderen Lebensräumen in der Feldflur liegen – zu erwarten.

Geeignete Lebensräume vorausgesetzt, waren daher auch im Geltungsbereich der jetzigen Bebauungsplanänderung Zauneidechsenvorkommen möglich. Am 26. Mai 2023 wurde eine erste Begehung vorgenommen, um die als Lebensraum geeigneten Bereiche im Geltungsbereich und angrenzend zu identifizieren und ggf. den weiteren Untersuchungsbedarf festzulegen.

Es wurden vier Teilbereiche festgestellt, die ggf. als Lebensstätte in Frage kommen:

- (1) die hohe, mit Wiesenvegetation bewachsene, mit niedrigen Gehölzen bepflanzte und zum Teil mit Blocksteinmauern abgefangene Böschung im Westen. Die Grünfläche wurde erst kürzlich angelegt (im Zuge Bebauung 1. BA) und eine Besiedelung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, aber mittelfristig ziemlich sicher zu erwarten.
- (2) Das Umfeld des Funkmasts und des Betriebsgebäudes im Osten. Hier gibt es randlich einige wenige Saumstrukturen, in denen Eidechsen nicht auszuschließen waren.
- (3) ein kleiner, mit Gebüsch umwachsender Steinhaufler südlich des 1. BA. Der Haufen liegt isoliert und umgeben von Ackerflächen. Auch hier war ein Vorkommen unwahrscheinlich, aber nicht ohne Weiteres auszuschließen.
- (4) der Randbereiche der Hecke westlich



Abb.: Als Zauneidechsenlebensstätte in Frage kommende Bereiche (unmaßstäblich)

¹ Beobachtungen durch J. Wagner, u.a. Juni 2022

Im Umfeld der Hecken im Süden bzw. südlich angrenzend zum Geltungsbereich konnten Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Die Ackernutzung reicht bis unmittelbar an die Gehölzränder und ein Saum fehlt. Dort entstehen im Umfeld der Hecke Wiesenflächen und es werden zusätzliche Hecken gepflanzt.

Bei der Begehung am 26. Mai 2023 und dann noch bei drei weiteren Begehungen¹ wurden der Lesesteinhaufen mit dem Gebüsch, die Randbereiche um den Funkmast, die Hecken südlich und auch die Ränder der Hecke westlich begangen und auf Reptilien abgesucht. Es gab keine Nachweise von Zauneidechsen oder anderen Reptilien.

Prüfung der Verbotstatbestände

Von der Bebauung des 2. BA sind keine Strukturen betroffen, in denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Ein Vorkommen im Umfeld des Funkmastes (keine Änderungen vorgesehen) und an dem kleinen Lesesteinhaufen südlich des 1. BA können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

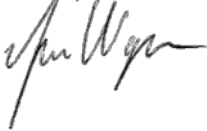
Es ist nicht zu befürchten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (*Verbotstatbestand Nr. 3*) oder dass es zu Störungen kommt, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken und damit erheblich sind (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Im Gegenteil sind im Umfeld des 1. BA und entstehen mit den Pflanz- und Grünflächen im 2. BA umfänglich neue und voraussichtlich gut geeignete Lebensräume.

Eine Tötung und Verletzung von Zauneidechsen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) ist nicht zu befürchten, solange die Baufelder im Vorfeld einer Bebauung nicht über längere Zeit brachliegen und mit krautiger Vegetation und Saumstrukturen geeignete Lebensräume entstehen, in die Zauneidechsen einwandern könnten.

Mit der regelmäßigen Mahd im Vorfeld der Bebauung (siehe Vögel) ist sichergestellt, dass dies nicht geschieht.

Bezüglich der Zauneidechse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Mosbach, den 19.09.2024



¹ 26.05.2023; 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr; Sonnig, 20 – 21°C
29.05.2023, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Sonnig, bis 21°C
14.06.2023, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Sonnig, 23°C
18.08.2023, 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr, Sonnig, 22°C

Anlagen

Anlage 1 | Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Änderung des Bebauungsplans „GENO“, Juli 2017

Anlage 2 | Konzept zur Erhaltung und zum Schutz der Feldlerchen-Population im Raum Asbach, Bericht und Karte, März 2023

Anlage 3 | Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche Flst.Nr. 10000

Anlage 4 | Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche Flst.Nr. 7267

Anlage 5 | Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Schutzstatus											Beobachtungstermine		Potenzielle Brutvögel im Gebiet	Ergänzende Hinweise
	Vogelart		Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit								Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
												1	2		
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Arten, die bei einer Begehung am 4. Juni 2017 von 7:30 bis 10:00 Uhr festgestellt wurden. Wetter: bedeckt regenerisch, später trocken bis sonnig, 13 bis 15 Grad	Arten, die bei einer Begehung am 4. Juni 2017 von 20:15 bis 21:15 Uhr festgestellt wurden. Wetter: trocken bis sonnig, 19 Grad		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-				
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-				Jungtiere
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Bf	V	↑	s	3	-	-	X	X				jugend
4	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	2	↓↓↓	mh	V	-	-	X	-				
5	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-				
6	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-				
7	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-				
8	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-				
9	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-				2-3 Sänger
10	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-				
11	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-				angrenzende Äcker
12	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-				sichere Brut
13	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-				
14	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-				
15	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-				
16	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-				
17	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-				sichere Brut
18	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	↓↓	h	-	-	3	X	-				
19	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-				
20	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X				
21	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-				
22	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-				sichere Brut
23	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-				sichere Brut
24	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-				
25	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-				
26	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	-	-	-	-	-	-	X	-				
27	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-				
28	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-				
29	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-				
30	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-				
31	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X				
32	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-				
33	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-				
34	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-				mind. 3 Reviere im Plangebiet
35	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-				
36	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-				
37	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-				
38	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X				
39	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X				
40	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-				
41	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-				große Trupps mit Jungtieren
42	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-				
43	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X				
44	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-				
45	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-				
46	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-				
	Anzahl Arten			13		-	7	3	13	46	6	33	22	43	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

- ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

**Konzept
zur Erhaltung und zum Schutz
der Feldlerchen-Population
im Raum Asbach**



Erstellt im Auftrag der

INTERROLL Holding GmbH
Höferhof 16 · 42929 Wermelskirchen

Office: INTERROLL Conveyor GmbH
Paul-Zumbühl-Straße 10 · 74847 Obrigheim

Projektbearbeitung:

Walter Simon Projektleitung,
Konzepterstellung

Placide Nizyumuremyi
CAD und GIS

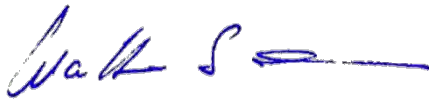
Frank Laier
Erfassung und Bewertung Feldlerchen

Christiane Bernitt
Erfassung Feldlerchen

Ralf Gramlich
Erfassung Feldlerchen

Ausfertigung:

Mosbach, den 30.03.2023



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt**Seite**

1	Aufgabenstellung und Vorgehensweise	3
2	Die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	4
3	Die Offenlandflächen um Asbach – Eignung und Potential	9
4	Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Feldlerchenpopulation in den Offenlandflächen um Asbach und ihre Zielrichtung	12
5	Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Feldlerchenpopulation um Asbach	13

Bild Titelseite: nabu.de

1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die Prüfung des besonderen Artenschutzes im Baugenehmigungsverfahren für den 1. Bauabschnitt der Ansiedlung der Fa. Interroll ergab bei der Feldlerche, dass durch die vorgesehene Bebauung erhebliche Störungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population noch nicht eintreten werden.¹

Obwohl durch die Bebauung eine Fläche für mindestens 8 potentielle Brutreviere der Feldlerche verloren geht, wurde noch davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang (Offenlandflächen um Asbach) weiterhin erfüllt wird.

Es bestand aber Einigkeit darüber, dass mit einem für die Zukunft geplanten zweiten Bauabschnitt mit einer ähnlichen Flächeninanspruchnahme die Störungen erheblich werden würden und auch die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt werden würde.

Die Fa. Interroll hat sich deshalb verpflichtet, im Vorgriff auf einen zweiten Bauabschnitt ein *Konzept zur Erhaltung und zum Schutz der Feldlerchen-Population im Raum Asbach* zu beauftragen.

Für den zweiten Bauabschnitt muss der vorliegende Bebauungsplan geändert und erweitert werden. Im Aufstellungsverfahren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, bei der die Feldlerche voraussichtlich die am stärksten betroffenen Art sein wird.

Das Konzept wird eine wesentliche Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung sein, insbesondere soweit es um die (lokale) Population im Raum um Asbach geht.

Grundlage des Konzeptes ist eine Erfassung der Feldlerche im Raum um Asbach bei gleichzeitiger Erfassung der landschaftlichen Situation. (Flächennutzung, Relief, Strukturen)

Der Lerchenbestand wird vor dem Hintergrund der Landschaftlichen Situation bewertet und umgekehrt.

Am Ende soll ein klares Bild entstehen, wie es um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche um Asbach bestellt ist und wie weit der Raum der lokalen Population reicht. Erstreckt sie sich über den Naturraum 4. Ordnung, hier das Schwarzbachgäu (125.17) im Lein-Elsenz-Hügelland (125.1) im nordöstlichen Kraichgau oder kann oder muss er sogar auf das Umfeld von Asbach begrenzt werden.

Am Ende soll herausgearbeitet werden, wie es um die Feldlerchen um Asbach steht und ob für sie Maßnahmen getroffen werden müssen oder können, die ihre Situation verbessern, gerade auch im Hinblick auf eine Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Interroll.

¹ Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon, Beratender Ingenieur; BV Interroll im Interkommunalen Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO); Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und Prüfung des besonderen Artenschutzes, 23.01.2020

2 Die Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Für das Verständnis der Untersuchung und des erarbeiteten Konzeptes wird hier das Wesentliche über die Art und ihre Lebensweise zusammengestellt.



Lebensraum der Feldlerche sind weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten.¹

Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation.

Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.



Der Bodenbrüter bevorzugt Neststandorte in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm. Revierbesetzung durch das ♂ (Singflug/Bodengesang).

Der Einzelbrüter mit überwiegend saisonaler Monogamie macht häufig 2 Jahresbruten, bei Gelegeverlust sind Nachgelege möglich.

Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage; ♀ brütet und hudert, wird vom ♂ nicht gefüttert.

Die mitteleuropäischen Feldlerchen sind Kurzstreckenzieher. Sie verlassen ihre Brutgebiete von September bis November in Richtung Südwest, um bevorzugt in Südfrankreich und Spanien zu überwintern. Je nach Witterungsverlauf kehren die Himmelsvögel Ende Januar, meist jedoch ab Mitte Februar bis Mitte März, nach Deutschland zurück.²



Ankunft im Brutgebiet von Ende Januar bis Mitte März, i.d.R. ab Mitte Februar.

Reviergründung ab Anfang/Mitte Februar bis Mitte März, Paarbildung etwa 10 Tage nach Ankunft, Heimzug bis Anfang Mai, Hauptdurchzug Anfang bis Ende März größte Balzaktivität von Mitte März bis Ende April

¹ ANDRETTKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 468f. Radolfzell. gebietspezifisch gekürzt und ergänzt.

² <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/fakten/25183.html>, abgerufen am 7.10.2022



Foto: Manuela Vierke/www.naturgucker.de

Eiablage der Erstbrut ab (Anfang)Mitte April bis Mitte Mai, Eiablage der Zweitbrut ab Juni.

Tagesperiodik: tagaktiv, ♂ singen während des ganzen Tages, Fluggesangsaktivität in den frühen Morgenstunden am stärksten.

Einzelgebäude in der Offenlandschaft, Einzelbäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Die Feldlerche hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der vor der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m (bei Gehölzen bzw. Siedlungen von höchstens 30 ha) beträgt.

Mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil bzw. auch Heckenanteil (> 150–200 m/ha), enge Täler und Freilandflächen von < 5–10 ha scheiden deshalb in der Regel als Feldlerchenbiotope aus.

Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil (in der Nähe von Terrassen, Kuppen oder Rücken) besiedelt.

Im Winterhalbjahr bzw. im zeitigem Frühjahr ernähren sich die Feldlerchen vorwiegend mit Vegetabilien, wie Getreidekörnern, Samen, Keimlingen, zarten Blätter und Blüten. Ab Mitte April kommen in zunehmendem Maße Insekten, selten Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer hinzu.

Nestlinge werden größtenteils mit Insekten, daneben mit Regenwürmern, Spinnen und kleinen Schnecken gefüttert.¹

Bei einer optimalen Lebensraumausstattung können Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 Hektar erreicht werden. Auf Ackerflächen liegt der Wert zwischen 2 und 4 Brutpaaren je 10 Hektar².

Dieser Wert dürfte heutzutage jedoch bei konventionell bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen vielerorts deutlich niedriger liegen³. Eine Wertung, der eine relativ aktuelle Untersuchung in Heilbronner Ackergebieten widerspricht. Hier ergab eine mittlere Siedlungsdicht von 3,6 Revieren/10 ha⁴.

¹ Handbuch der Vögel Mitteleuropas: Hrsg. von Urs N. Glutz von Blotzheim. Bearb. von Urs N. Glutz von Blotzheim; Kurt M. Bauer. – Wiesbaden: Aula-Verlag Bd. 10. Passeriformes. – (Teil 1) Unter Mitw. von Ambros Aichhorn 1. Alaudidae – Hirundinidae. – 1985

² Hölzinger, J. Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1 (1999)

³ Gedeon, K. et al. Atlas Deutscher Bruvogelarten (2014)

⁴ Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 25: 107-128 (2009), Mayer, J. & Straub, F. Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn

Schutzstatus und Gefährdung

Die europäische Vogelart Feldlerche ist nach Bundesartenschutzverordnung¹ besonders geschützt.

Die aktuelle Rote Liste Baden-Württemberg² stuft die Feldlerche als **Gefährdet**, Kategorie 3, ein. Die Einstufung hat sich gegenüber der alten RL nicht verändert und sie entspricht auch der in RL für ganz Deutschland.

Der Brutbestand liegt in Baden-Württemberg bei 75.000 -90.000 Brutpaaren. Bei der häufigen Art sind im langfristigen Trend Brutbestandsabnahmen > 20 % erkennbar, im kurzfristigen Trend gibt es sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %.

Als Gefährdungsfaktoren nennt die Rote Liste:

- Lebensraumverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft, u. a. mit Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- zu frühes Abernten, insbesondere auf den strukturell besonders geeigneten und von Feldlerchen bevorzugten Klee- und Luzernefeldern, dadurch „ökologische Falle“ aufgrund extrem vieler Brutverluste
- allgemeine Eutrophierung mit zu frühem, dichten Aufwuchs der bodennahen Vegetationsschicht
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störungen an Brutplätzen (freilaufende Hunde, Modellflugplätze usw.)
- hohe Prädationsrate (Fuchs etc.)
- Anwendung von Bioziden (Rückgang Nahrungsgrundlagen, Insekten etc.).

¹ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

² Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

3 Die Feldlerchen um Asbach

Als wesentliche Grundlage des Konzeptes wurden in der Brutsaison 2020 die Feldlerchen um Asbach erfasst.

Als **Untersuchungsgebiet** wurden die Offenlandflächen der Gemarkung Asbach festgelegt. Dazu kamen die Offenlandfläche der Gemarkung Mörtelstein im Norden beiderseits der B292 und der Gemarkung Obrigheim im Südosten.

Im Westen wurden die Flächen der Gemarkung Daudenzell (Gemeinde Aglasterhausen) und ganz im Südwesten der Gemarkung Helmstadt (Gemeinde Helmstadt-Bargen) einbezogen.

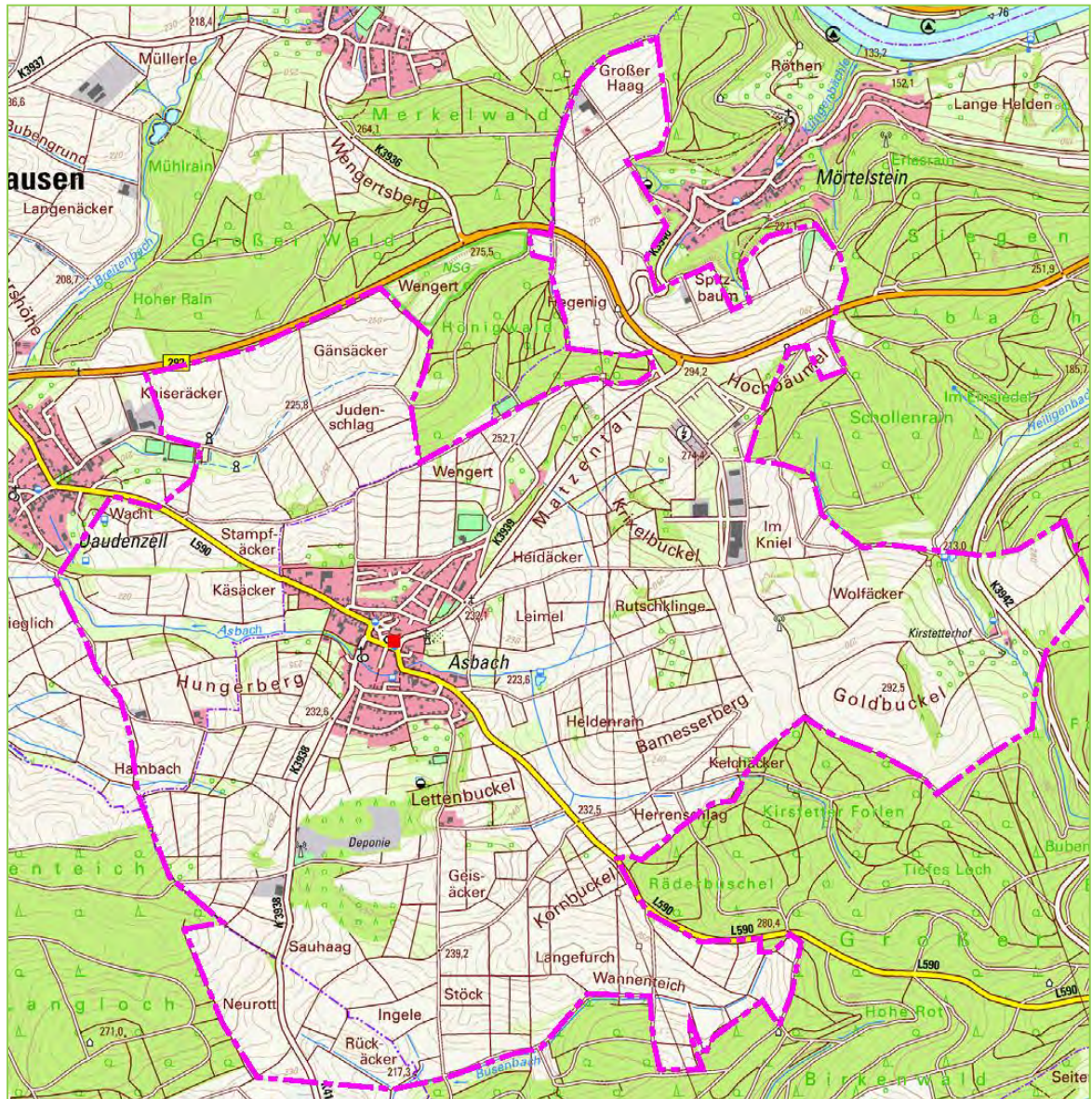


Abb. 1: Untersuchungsraum (Maßstab ~ 1: 30.000)

Die **Erfassung** der Feldlerchen¹ folgte weitestgehend den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel.²

Die Methodenstandards geben bei der Feldlerche folgendes vor:

Erfassung:

Zählung singender ♂ (Flug- und Bodengesang), fütternder Altvögel.

Termine:

1. Anfang bis Mitte April (Gesang); 2. Ende April (Gesang); 3. Anfang Mai (Gesang, fütternde Altvögel).

Günstige Tageszeit: von Sonnenaufgang bis zu 4 Std. nach Sonnenaufgang, zu Beginn der Brutperiode auch tagsüber bis etwa 18 Uhr (nicht in den Mittagsstunden).

Auswertung:

Wertungsgrenzen: Ende März bis Ende Mai

Brutverdacht:

- zweimalig singendes ♂ im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung A 4 bis A 5;
- einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.

Brutnachweis:

- insbesondere fütternder Altvogel

Nach einer Übersichtbegehung Anfang März 2020 erfolgten in Summe 15 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Mai, die natürlich immer nur einen Teil des Untersuchungsgebietes abdeckten.

Die drei VogelkundlerInnen hatte den Untersuchungsraum aufgeteilt:

- C. Bernitt deckte den Bereich zwischen der B292 und der Straße Asbach-Daudenzell (L 590) und den Bereich westlich von Mörtelstein mit 3 Begehungen ab.
- R. Gramlich übernahm den Bereich zwischen der Straße Asbach Kälbertshausen (L 590) und der Straße Asbach - Flinsbach (K 3938) mit 3 Begehungen.
- F. Laier deckte mit insgesamt 9 Begehungen das restliche Gebiet und auch die Gebiete der anderen mit einer zusätzlichen Begehung ab.

Im Bewertungszeitraum Ende März bis Ende Mai wurden also alle Flächen mindestens 4-mal begangen.

Die Erfassflächen wurden i.d.R. von Feldwegen aus überprüft. In großen, nicht vollständig von außen erfassbaren Ackerschlägen wurden die Flächen auf den Fahrspuren der Spritzgassen begangen, so dass eine Erfassung der kompletten Fläche garantiert war.

Das ca. 800 ha große Erfassgebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Bei den Begehungen ausgenommen wurden der Industriepark Techno, die Waldflächen, die Ortslage Asbach und die ehemalige Erddeponie.

Von den Kartierenden wurden dabei alle Wahrnehmungen von Feldlerchen in Karten festgehalten und deren Verhalten beschrieben (Brutzeitcode, weitere textliche Angaben).

Der Erfasszeitraum (April, Mai) war fast durchgängig von sehr trockenem Wetter geprägt.

¹ beauftragt war der Ornithologe Frank Laier, Schefflenz, der sich bei den Freilandarbeiten von Frau Christiane Bernitt, Schwarzach, und Ralf Gramlich, Gemmingen, unterstützen ließ.

² ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 468f. Radolfzell.

Ergebnisse

Brutnachweise konnten im Rahmen der Erfassung nicht erbracht werden.

Über die Einzelbeobachtungen bei den Erfassungsterminen, die zur Wertung Brutverdacht führten, konnten **76 Brutreviere der Feldlerche** ermittelt werden.

Sie sind in der Karte „Brutreviere“ dargestellt.

3 Die Offenlandflächen um Asbach – Eignung und Potential

Die festgestellten Brutreviere konzentrieren sich auf abgrenzbare Offenlandflächen, die offensichtlich eine gewisse Eignung als Lebensraum für die Feldlerche haben.

Höhenrücken und Hochflächen mit ausreichendem Abstand zu Wald, Feldgehölzen Hecken und Baumgruppen werden bevorzugt, Steillagen werden gemieden.

Folgende Flächen wurden in unterschiedlich hoher Revierdichte genutzt.

- ① Goldbuckel westlich oberhalb Kirstetter Hof mit Höhenzug Gewann Bemesserberg, südlich des Gewerbegebiets

Flächengröße: 30 ha 2020: 15 Brutreviere Dichte: 5 BR/10 ha

- ② Südwestlich Kreisstraße Gewanne Kornbuckel, Langefurch, Stöck, Ingele und Rückackeroldbuckel

Flächengröße: 85 ha 2020: 33 Brutreviere Dichte: 4 BR/10 ha

- ③ Gewann Judenschlag südwestlich des Hönigwald

Flächengröße: 20 ha 2020: 8 Brutreviere Dichte: 4 BR/10 ha

- ④ Offenlandflächen um die Aussiedlerhöfe im Gewann Hungerberg südwestlich von Asbach Ackerflächen südlich der Aussiedlerhöfe (Gewann Hambach) besonders hervor zu heben. Die einjährige Brache war im frühen Erfassungsjahr sehr dicht besiedelt. Ende März / Anfang April wurde die Fläche dann bearbeitet. Alle bis dahin schon angelegten Nester gingen verloren. Die Feldlerchen besiedelten die Fläche danach erneut.

Flächengröße: 20 ha 2020: 12 Brutreviere Dichte: 6 BR/10 ha

Vergleicht man das mit den auf Seite 5 genannten Revierdichten - *bei einer optimalen Lebensraumausstattung können Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 Hektar erreicht werden. Auf Ackerflächen liegt der Wert zwischen 2 und 4 Brutpaaren je 10 Hektar* – so lässt sich feststellen, dass es mit der Feldlerchenpopulation im Raum Asbach gar nicht schlecht bestellt ist.

Die Erweiterung des GENO nach Süden reduziert die Fläche ① auf 2/3 ihrer Größe und es bleibt eine sehr kleine Fläche im Westen und eine auf 1/3 der ursprünglichen Größe reduzierte Fläche im Osten.

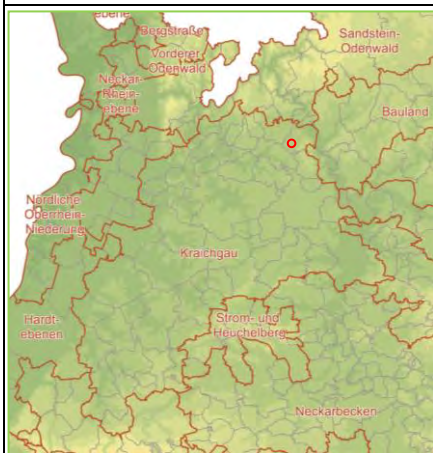
Die Prognose aus dem Fachbeitrag Artenschutz¹ im Baugenehmigungsverfahren für den 1. Bauabschnitt der Ansiedlung der Fa. Interroll, dass sich mit dem 2. Bauabschnitt und der dabei noch geplanten Erweiterung der Gewerbebaufläche der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, könnte sich damit bewahrheiten.

¹ Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. Walter Simon, Beratender Ingenieur; BV Interroll im Interkommunalen Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO); Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und Prüfung des besonderen Artenschutzes, 23.01.2020

Exkurs: Lokale Population

Laut LANA-Hinweise sind lokale Populationen anhand pragmatischer Kriterien als "lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" zu definieren. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population hiernach auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerischen Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden."

Nach Auffassung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum stellen politische Grenzen von Kreis- oder Gemeindegebieten keine geeigneten naturräumlichen Landschaftseinheiten dar. Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer "lokalen" Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) vielmehr empfohlen, auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.¹



Der Naturraum 4. Ordnung ist der **Kraichgau (125)**. Das Untersuchungsgebiet ○ liegt in der innerhalb des Kraichgau abgegrenzten naturräumlichen Einheit **Schwarzbachgäu (125.17)**

Folgt man dem MLR und stellt den Raum mit der lokalen Population auf den Naturraum 4. Ordnung ab, so muss schon auf Grund der Größe (172.694 ha, 52% Landwirtschaftsfläche) des Raumes nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population weiter verschlechtert.

Den Erhaltungszustand der sowohl in der Rote Liste Baden-Württemberg als auch in der RL für ganz Deutschland als **Gefährdet**, Kategorie verzeichneten Art 3 kann man sicher mit *ungünstig-unzureichend*, wenn nicht sogar mit *ungünstig-schlecht* bewerten.

Fachliche Einschätzung:

Der vom MLR empfohlenen Vorgehensweise sollte hier nicht gefolgt werden.

Es liegt hier ein gut abgegrenztes ca. 920 ha großes Untersuchungsgebiet vor, in dem es 4 Areale (zusammen 155 ha) mit mindestens durchschnittlichen Revierdichten gibt und in dem weitere 9 Areale (zusammen 110 ha) mit wenigen oder keinen Revieren aber aus fachlicher Sicht guter Eignung liegen.

Es wird vorgeschlagen, die untersuchte Offenlandfläche als Raum einer lokalen Population um Asbach zu werten und den Erhaltungszustand noch mit *ungünstig-unzureichend* zu bewerten.

¹ MLR, E-Mail vom 30.10.2009 Vorspann zum Versand *Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*, Folgende Gesichtspunkte sind bei der Anwendung der LANA-Hinweise zu beachten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es einige Flächen ohne oder mit nur vereinzelt Brutrevieren, denen ein Potential als Lebensraum für Feldlerchen zugewiesen werden kann:

- ① Die Gewanne Großer Haag und Binauer Pfad auf der Hochfläche westlich von Mörtelstein. Zu steile Teilflächen und Flächen zu nah am Wald, an Gehölzen oder Gebäuden sind dabei ausgenommen.
Flächengröße: 25 ha
- ② Die Gewanne Spitzbaum, Lettenäcker, Schafbaum auf der Hochfläche nördlich der Bundesstraße. Zu steile Flächen und Flächen zu nah am Wald und an Gehölzen sind dabei ausgenommen.
Flächengröße: 12 ha
- ③ Gewann Hegenig zwischen Bundesstraße und dem Hönigwald. Flächen zu nah am Wald und an Gehölzen sind dabei ausgenommen.
Flächengröße: 8 ha
- ④ Gewanne Heidäcker und Leimel östlich von Asbach. Hier gab es Einzelbeobachtungen von Feldlerchen, die jedoch nicht auf eine Brut schließen lassen. Er bleibt unklar, warum diese Gewanne nicht von Feldlerchen besiedelt wurden. Prädationsdruck (Fuchs, Dachs, Wieselartige und Katzen) sind eine mögliche Ursache. Potential scheint aber zu bestehen.
Flächengröße: 24 ha
- ⑤ Gewanne Schafhausbuckel und Langenzaun nordöstlich der Kreisstraße. 2 Reviere im Süden
Flächengröße: 12 ha
- ⑥ Gewann Wannenteich in Südosten. Kleines Areal auf drei Seiten von Wald umgeben
Flächengröße: 17 ha
- ⑦ Gewanne Neurott (Gemarkung Helmstadt) und Sauhaag. 2 vereinzelte Reviere.
Flächengröße: 19 ha
- ⑧ Gewanne Balzeräcker, Stampfäcker, Bannäcker (Gemarkung Daudenzell) 2 vereinzelte Reviere.
Flächengröße: 20 ha
- ⑨ Östlich Gewann Kaiseräcker (Gemarkung Daudenzell) südlich B 292. Zu steile Teilflächen und Flächen zu nah am Wald und Bundesstraße sind dabei ausgenommen.
Flächengröße: 30 ha

4 **Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Feldlerchenpopulation in den Offenlandflächen um Asbach und ihre Zielrichtung**

Im letzten Kapitel wurde die Population der Feldlerche im Offenland um Asbach dargestellt und die Eignung der Offenlandes als Lebensraum bewertet.

Der Erhaltungszustand der Population um Asbach wird zwar nur mit *ungünstig-unzureichend* bewertet und ist damit besser als der der nach Landesvorgabe abgegrenzten Population.

Aus Sicht des allgemeinen Natur- und Artenschutzes ist es sinnvoll Maßnahmen zu ergreifen, die den aktuellen Erhaltungszustand (*ungünstig-unzureichend*) sichern und in Richtung *günstig* verbessern.

Die BfN¹ fasst in ihrem *Bericht zur Lage der Natur 2020, Steckbrief Nr. 7* zusammen, was für die Feldlerche getan werden kann:

- **Zum Schutz der Feldlerche sind genügend Brachflächen und Störstellen notwendig, Sommerkulturen sowie weite Reihen- und Saatabstände sind positiv für Feldlerchen. Pestizid- und Düngergaben müssen deutlich verringert werden. Zum Schutz der Feldlerche muss die Landnutzung großflächig umgestellt und Fördermittel müssen an wirksame Maßnahmen gebunden werden.**

Die Zielrichtung und letztlich die Art der Maßnahmen lassen sich gut aus den in der Roten Liste für die gefährdete Art genannten Gefährdungsfaktoren ableiten.

- Intensivierung der Landwirtschaft, u. a. Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- zu frühes Abernten, verbunden mit Brutverluste
- zu früher, dichter Aufwuchs der bodennahen Vegetationsschicht
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störungen an Brutplätzen
- Anwendung von Bioziden (Rückgang Nahrungsgrundlagen, Insekten etc.)

Bei den Offenlandflächen um Asbach kann bzw. wird sich die Notwendigkeit von Maßnahmen auch daraus ergeben, dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung im anstehenden Bebauungsplanverfahren die Feststellungen getroffen werden müssen,

- dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann,
- mindestens 6 Brutreviere nicht mehr zur Verfügung stehen und möglicherweise der westliche Teil der Fläche ① gar nicht mehr besiedelt wird
- und Maßnahmen getroffen werden müssen, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern.

¹ Bundesanstalt für Naturschutz, Bericht zur Lage der Natur 2020, Steckbrief Nr. 7 Feldlerche

5 Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Feldlerchenpopulation um Asbach

Die aus den oben genannten Gefährdungsfaktoren abgeleiteten Zielrichtung und Maßnahmen haben in erster Linie einen Bezug zur Landwirtschaft.

Der Gefährdungsfaktor *Siedlungsentwicklung und Straßenbau* ist hier mit der Absicht das Gewerbegebiet zu erweitern Auslöser der Konzepterstellung und wird hier letztlich zu Maßnahmen Anlass geben, die aus den unten Ausgeführten abgeleitet und konkretisiert werden können.

Der Gefährdungsfaktor *Störungen an Brutplätzen* bezieht sich hauptsächlich auf die nicht landwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Wege durch Spaziergänger und Radfahrer insbesondere mit Hund.

Eine gezielte (gemeinsame) **Öffentlichkeitsarbeit** der Akteure Gemeindeverwaltung, örtliche Landwirte und Naturschützer kann zeitlich angepasst und jährlich wiederkehrend in allen zur Verfügung stehende Medien (Mitteilungsblatt, Aushänge, Internetseite, Schilder an viel begangenen Wegen etc.) informieren über

- die Feldlerche und ihre Lebensgewohnheiten
- wie es um die Feldlerchen in und um Asbach steht,
- was z.B. Landwirte tun für die Verbesserung der Lebenssituation der Lerchen tun
- wieso es gut ist vor allem in der Brutzeit den Hund an der Leine zu führen.

Alle anderen Gefährdungsfaktoren rühren aus der *Landwirtschaftlichen Nutzung* der Flächen her.

Die ursächliche Intensivierung der Landwirtschaft ist u.a. verbunden mit

- Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße,
- zu frühem Abernten, verbunden mit Brutverlusten,
- zu später Bodenbearbeitung und Einsaat, verbunden mit Brutverlusten
- zu frühem, dichter Aufwuchs der bodennahen Vegetationsschicht,
- der Anwendung von Bioziden (Rückgang Nahrungsgrundlagen, Insekten etc.)

Maßnahmen, die hier entgegenwirken, können nur von den Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern umgesetzt werden.

Sei es in Eigeninitiative, unterstützt und motiviert durch örtliche Naturschützer oder weil Gemeinden und Vorhabenträger Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung von Feldlerchenpopulationen durch ihre Infrastruktur- und Siedlungsprojekte brauchen.

Im ersteren Fall ist eine Förderung über Richtlinien wie LPR¹ und Förderprogramme² wie FAKT II möglich. Im zweiten Fall finanzieren Gemeinden und Vorhabenträger die Maßnahmen.

Beispielhafte Maßnahmen aus FAKT II

- Herbizidverzicht im Ackerbau
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen
- Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie 2015 – LPR) 24.06.2020

² Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) ab 2023

In vielen Bundesländern gibt es Leitfäden, Merkblätter etc. in denen Maßnahmen beschrieben werden.

Das Maßnahmenblatt Feldlerche¹ aus dem Nachbarland Hessen soll hier als eine Grundlage genommen werden.

Erhalt und Pflege vorhandener Vegetationsstrukturen

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und der Verbesserung vorhandener Brut- und Nahrungshabitate der Feldlerche.

Sie wirken sich auch auf andere Vogelarten des Offenlands und viele weiteren Tierarten, wie Insekten und Spinnen, Reptilien und Amphibien etc., direkt oder indirekt positiv aus.

Nahrungsspendende Vegetabilien und potenzieller Beutetiere werden bereitgestellt.

Es geht um

- die Erhaltung von Brachestreifen, Wegrändern, Ödlandflächen
- die Erhaltung von Graswegen zwischen Ackerflächen und Ackerschlägen
- die Erhaltung von Saumstrukturen (Übergangshabitaten).
- die Erhöhung des Grenzlinienanteils durch abwechslungsreiche Fruchtfolgen

Entwicklung geeigneter Vegetationsstrukturen

Hierunter fällt vor allem die lineare Anlage von **Buntbrache-** und **Schwarzbrachestreifen** innerhalb oder entlang von landwirtschaftlichen Kulturen.

Die sogenannten **Feldlerchenfenster** (Simulation von Störstellen innerhalb landwirtschaftlicher Kulturen) können die Brachen ergänzen, sie aber nicht ersetzen.

Idealerweise werden Bunt- und Schwarzbrache kombiniert. Der Blühstreifen (Buntbrache) ist dabei samen- und insektenreiches, Deckung bietendes Habitat, die Schwarzbrache vor allem Nahrungshabitat (Insektensuche aus angrenzenden Blütenpflanzen).

Größe:

Blühstreifen: Breite: min. 5 m, i.d.R. bis 10 m (max. 20 m).

(Je breiter, desto mehr Schutz vor Prädatoren)

Länge: mind. 20 m, bis 200 m.

Angrenzende Schwarzbrache: Breite 3 m.

Blühfläche mit Breite ab etwa 50 m auf allen Seiten angrenzende Schwarzbrache mit Breite 2 m.

Anlage:

- bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen,
- auch zur Untergliederung großer Schläge innerhalb der Flächen,
- bei fast allen landwirtschaftlichen Kulturen möglich, auch auf Flächen mit Hackfrüchten, aber nicht im Bereich der Vorgewende,
- Abstand zwischen Blühstreifen mind. 200 m, wegen Entfaltung ihre positiven Randeffekte
- Generell ungeeignet sind beschattete und dauerhaft nasse Standorte.
- Flächen sollten frei von mehrjährigen Problemarten wie z.B. Ackerkratzdistel oder Quecke sein.

¹ Maßnahmenblatt Feldlerche (Alauda arvensis) Versionsdatum: 27.11.2015

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf

Umsetzung Blühstreifen:

- Einsaat Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft, möglichst artenreich. Keine Düngung, kein Pestizideinsatz.
- Saatgutmischung und Aussaatmenge standortangepasst.
- Keine Nutzung des Aufwuchses. Pflegeschnitte zur Förderung vielfältiger Strukturen und Blühaspekte.
- Pflegeschnitte möglichst alternierend, i.d.R. auf 50 % der Fläche nie mehr als 70 % jedes Blühstreifens, mind. 30% über Winter
- Die Fläche kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden.

Anlagejahr (Jahr der Aussaat):

- Ansaat bis spätestens 30. April. Herbstaussaaten möglich (August bis Mitte September)
- Ansaat oberflächlich, da es sich um viele Lichtkeimer.
- Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten

Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat):

- ggf. einjährige Ruderalarten vor Samenreife mulchen oder schlegeln,
- erster Pflegeschnitt ab dem 10. Juli, anfallende Mahdgut kann auf den Flächen verbleiben. Bei Herbstaat erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr.

Folgepflege (ab dem 2. Jahr nach Aussaat):

- Ein erster Mulchschnitt auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter und bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt.
- Während der Vegetationsperiode erfolgt das Mähen/Schlegeln abschnittsweise(hälftig).
- Der zweite Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm.

Umsetzung (Schwarzbrachestreifen)

- bis zu 3 m breite Streifen grenzen unmittelbar an die o.a. Blühstreifen an. Sie dienen der Feldlerche während der Brutzeit als nicht oder schütter bewachsenes Nahrungshabitat.
- Wirksamkeit ist nur in Kombination mit Blühstreifen gegeben.
- Kein Düngemittel- und Pestizideinsatz
- Die Flächen werden nicht eingesät.
- aufkommenden Bewuchs alle drei bis vier Wochen mittels Grubber oder Egge entfernen.

Feldlerchenfenster

In der Regel nur zusätzlich zu Blüh- und Schwarzbrachestreifen sinnvoll.

Anzahl, Lage und Ausdehnung:

- Nur im Wintergetreide effizient.
- 2-3 Fenster je Hektar. Mindestens 25 (-50) m Abstand zum Ackerrand u. mind. 2 m zur Fahrgasse

Umsetzung:

- Größe von je 20 m² durch Stillstand der Aussaatmaschine während der Saatbestellung
- Rotierende Anlage entsprechend der Fruchtfolge

Allgemeines

Abstände der Maßnahmenflächen wegen Kulissen/Meideeffekten:

- größenabhängig zu Einzelbäumen (50 m),
- Feldgehölzen (50-120 m),
- Waldrändern (100-160 m),
- Straßen (50-100 m) je nach Verkehrsdichte
- zu Siedlungen (100-120 m),
- zu frequentierten (Feld-)Wegen (50-100 m)

Die Umweltstiftung Michael Otto und der Deutschen Bauernverband unterstützen das Projekt F.R.A.N.Z.¹

Auf zehn Höfen in ganz Deutschland erproben konventionell wirtschaftende Landwirte, Landwirtschaftsberater und Wissenschaftler verschiedene Maßnahmen, beispielsweise Blühstreifen, Feldvogelinseln oder Feldvogelstreifen. Arten wie der Feldlerche solle wieder, ausreichend Nahrung und Brutplätze zu finden.

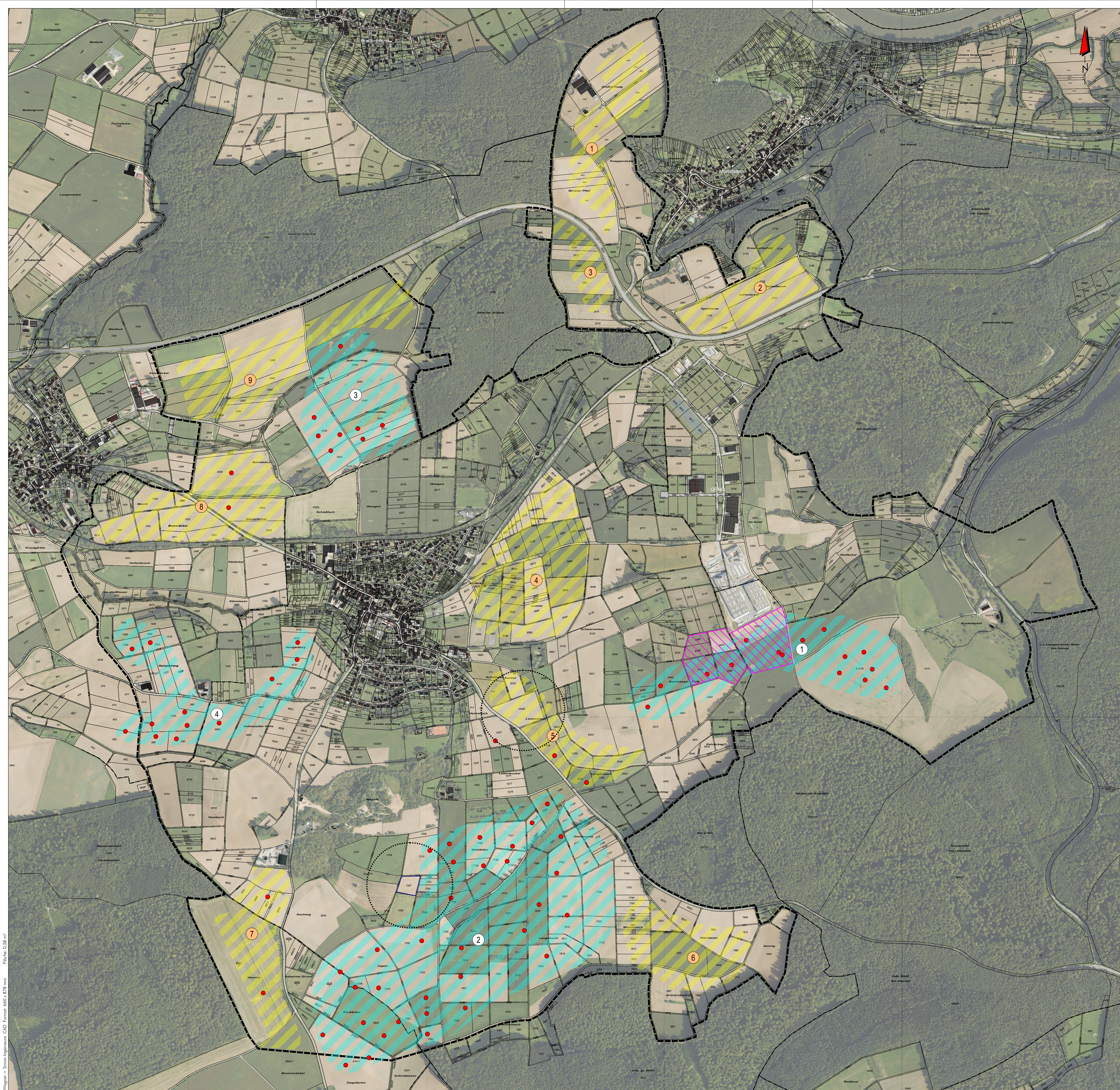
Module sind dabei

- Lerchenfenster und Blühstreifen
20 m² bei denen eine Getreideaussaat unterbleibt. Feldlerchenfenster haben sich auf sehr großen Äckern bewährt, wenn außerdem Blühstreifen angelegt werden.
- Breite Schneisen im Mais.
Wintergetreide, das bereits im Herbst gesät und im Frühling rasch dichter wird, ist für Feldlerchen ein Problem. Die Vögel können nicht mehr landen und weichen auf noch nicht bestellte Maisflächen aus. Mitte April, wenn der Boden für die Aussaat bereitet wird, brüten die Lerchen bereits und kommen unter die Räder. Der Bruterfolg im Mais ist sehr gering. Mindestens 18 m breite Schneisen ziehen sich wie Vogelschutzstraßen durchs Maisfeld. Sie können als Brache belassen oder ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel mit Sommergetreide bestellt werden.
- Erbsenfenster.
In großen Schlägen mit Wintergetreide werden sogenannte Erbsenfenster angelegt. Mit 1.600 m² deutlich größer als Lerchenfenster, aber gleichzeitig Landeplatz, Lebensraum und Kinderstube. Die Umsetzung bzw. Förderung ist allerdings nicht einfach.

Die Liste liese sich mit Maßnahmen aus anderen Merkblättern und Richtlinien aus verschiedenen Regionen fortsetzen, die sich in dem einen oder anderen Punkt mehr oder weniger stark unterscheiden.

Auf dieser Grundlage kann im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für den Raum Asbach (Flächenkulisse) oder im Rahmen eines Ausgleichskonzeptes bei einem Vorhaben ein Maßnahmenpaket geschnürt werden, das die Erkenntnisse über die Feldlerche aus dem Konzept mit der Flächenverfügbarkeit, der Mitwirkungsbereitschaft und den Möglichkeiten der Bewirtschafter in Deckung bringt. Und vor allem die Qualität des Offenlandes um Asbach für die Feldlerche und nicht nur für sie verbessert.

¹ <https://www.franz-projekt.de/franz> Für Ressourcen, Agrarwirtschaft & Naturschutz mit Zukunft



Legende

Brutrevier Feldlerche

Fläche mit festgestellter Eignung (gute Revierdichte)
(○ vgl. Bericht)

Fläche mit vermuteter Eignung (nur vereinzelte oder keine Reviere)
(● vgl. Bericht)

Änderung und Erweiterung GENO

Untersuchungsraum

Gemarkungs- /Gemeindegrenze

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Silber-Weg 2
74821 Melsbach
E-Mail: info@wsi-ingenieure.de

Tel. 06261 / 918390
Fax 06261 / 918399

Im Auftrag der

INTERROLL Holding GmbH

Konzept
zur Erhaltung und zum Schutz
der Feldlerchen-Population
im Raum Asbach
Bestand und Flächeneignung

	Datum	Name
Maßstab: 1:7.500	Bearbeitet 03.2023	WS
Projektnr.: 20068	Gezeichnet 03.2023	PN
Zeichnung:	1. Änderung	
Auftraggeber:	2. Änderung	
	Ingenieurbüro: 30.03.2023 	
Datum	Unterschrift	Datum
		Unterschrift

Wagner + Simon Ingenieure CAD-Format: 640 x 878 mm Fläche: 0,58 m²



CEF-Maßnahme (1) - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nrn. 10000

Ausgangszustand und Eignung

Das ackerbaulich genutzte Grundstück Flst.Nr. 10000 (Gemeindeeigentum) liegt südöstlich von Asbach und unweit westlich des GENO im Gewinn Schafhausbuckel/Langenzaun.

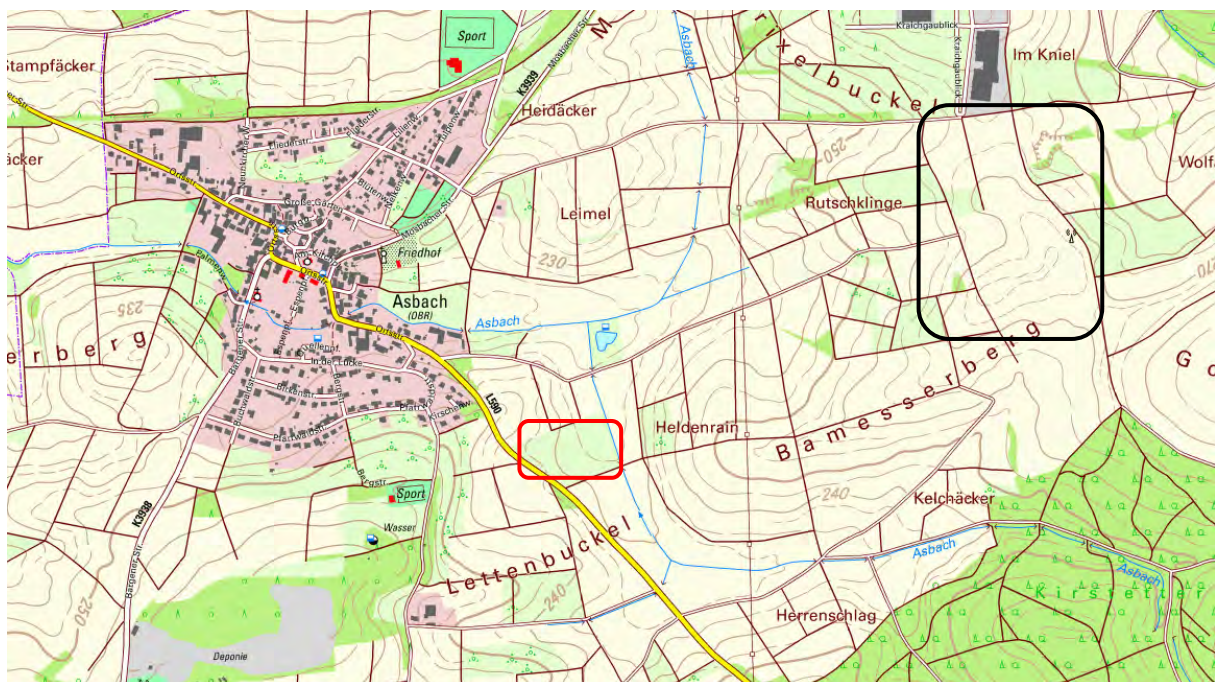


Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (rot) und des GENO (schwarz) (ohne Maßstab)

Die Fläche wurde auf Eignung zur Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen geprüft und für geeignet befunden. Das Grundstück liegt in der Flächenkulisse des Feldlerchenkonzepts (vgl. Anlage). Von der Ortslage steigt das Gelände entlang der L590 an und öffnet sich dann zur Feldflur. Zum Ortsrand und höheren Gehölzen wird ein Abstand von mind. 90 und bis über 200 m eingehalten. Nach Nordosten fällt das Gelände sanft ab, aber ohne in eine tiefe Muldenlage zu kommen.

Maßnahme

Als Maßnahmenfläche steht der nordwestliche, auf der Kuppe gelegene Anteil des Grundstücks Flst.Nr. 10000 mit rd. 6.000 m² zur Verfügung. Dieser Anteil des Grundstücks (siehe Abbildung Folgeseite) wird als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche aufgewertet. Alternative Flächenzuschnitte sind mit der uNB abzustimmen.

Die Fläche wird hierzu mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Feldlerchenmischung von Rieger Hofmann, Lebensraum 1 von Saatenzeller) angesät. Es ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.



In dem Blühstreifen kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Die Mulchmahd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Am Südostrand wird ein mind. rd. 3,00 und max. 6,00 m breiter Schwarzbrachestreifen angelegt (vgl. Maßnahmenskizze unten) angelegt. Der Streifen wird bei der Bodenvorbereitung mitbearbeitet (z.B. Grubber, Kreiselegge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen.

In dem Streifen ist einmal vor der Brutzeit (spätestens Mitte März) und einmal nach der Brutzeit (ab Anfang August) eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

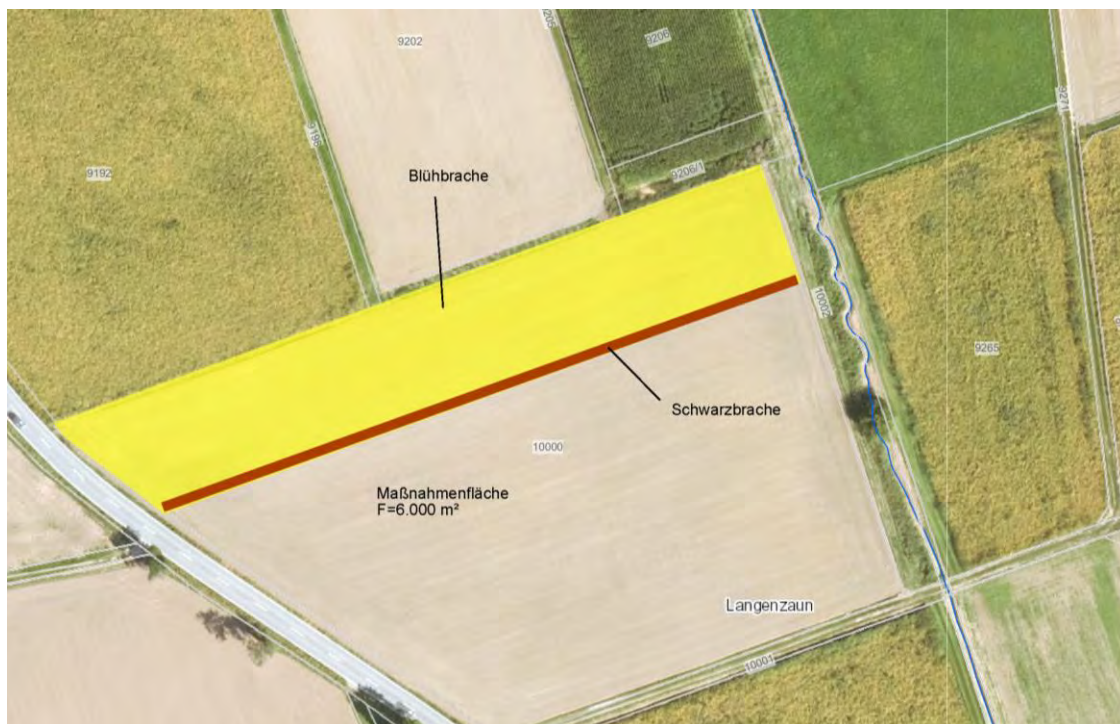


Abb.: Maßnahmenfläche als Blühfläche (gelb unterlegt) mit Schwarzbrachestreifen (braun)
M 1: 2.000

Monitoring

Zur Evaluierung der Maßnahme wird ein Monitoring durchgeführt. Als Referenz dient die Untersuchung zum Feldlerchenkonzept aus 2020. In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche und das nähere Umfeld bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai vorgenommen, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt. Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.



Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um zwei Brutreviere der Feldlerche größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.

Teil des Monitorings ist auch eine Bewertung des Flächenzustands und der Eignung für Feldlerchen in den Jahren 1, 3 und 5 nach der Anlage. Die Bewertung ist in den Monitoringbericht zu integrieren.

Aufwertung

Die Blühfläche kann nach der ÖKVO als Ackerfläche mit Unkrautvegetation mit 12 ÖP/m² bewertet werden. Der Schwarzbrachestreifen mit Selbstbegrünung wird ebenfalls als Ackerfläche mit Unkrautvegetation mit 12 ÖP/m² bewertet. Gegenüber dem Ausgangszustand entsteht eine Aufwertung von 8 ÖP/m² und damit von insgesamt **48.000 ÖP**.



**Bebauungsplan Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim
„GENO – 2. Änderung“**

Anlage 4

CEF-Maßnahme für die Feldlerche

CEF-Maßnahme (2) - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nrn. 7267

Ausgangszustand und Eignung

Das ackerbaulich genutzte Grundstück Flst.Nr. 7267 (Gemeindeeigentum) liegt südlich von Asbach und der Deponie.

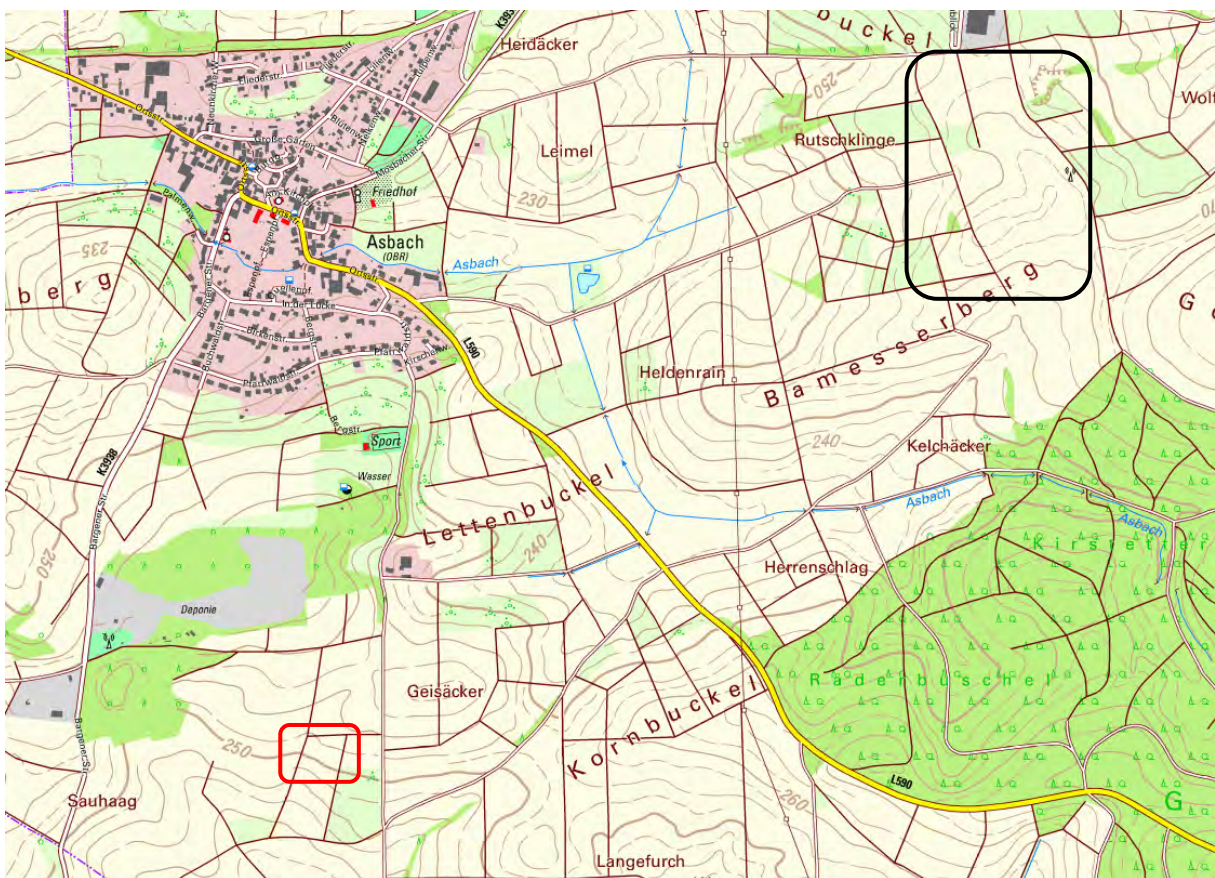


Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (rot) und des GENO (schwarz) (ohne Maßstab)

Die Fläche wurde am 17.07.2024 begangen, auf Eignung zur Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen geprüft und für geeignet befunden. Das Grundstück liegt nicht in der Flächenkulisse des Feldlerchenkonzepts (vgl. Anlage). Grund hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Konzepterstellung das westliche angrenzende Grundstück als Kurzumtriebsplantage (KUP) angelegt und durch die Kulissenwirkung der Gehölze keine Eignung für Feldlerchen gegeben war. Die KUP ist zwischenzeitlich beräumt und wird auch nicht wieder angelegt. Die Fläche liegt Kuppenlage und die in der Umgebung vorhandenen Obstbäume und Niederhecken bilden keine ausgeprägte Kulissenwirkung. Das Grundstück ist nach drei Seiten von Graswegen umgeben, die gerne von Feldlerchen zum Trocknen, Schlafen und Nahrung suchen genutzt werden.



Maßnahme

Als Maßnahmenfläche steht das gesamte Grundstück Flst.Nr. 7267 mit rd. 6.205 m² zur Verfügung. Die Ackerfläche wird als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche aufgewertet.

Die Fläche wird hierzu mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Feldlerchenmischung von Rieger Hofmann, Lebensraum 1 von Saatenzeller) angesät. Es ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.

In der Blühfläche kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Die Mulchmahd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Die Fläche wird durch zwei sich kreuzende Schwarzbrachestreifen mit rd. 3,00 und max. 6,00 m strukturiert. (vgl. Maßnahmenskizze unten) angelegt. Die Streifen werden bei der Bodenvorbereitung mitbearbeitet (z.B. Grubber, Kreiselegge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen.

In den Streifen ist einmal vor der Brutzeit (spätestens Mitte März) und einmal nach der Brutzeit (ab Anfang August) eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.



Abb.: Maßnahmenfläche als Blühfläche (gelb unterlegt) mit Schwarzbrachestreifen (braun)
M 1: 2.000



Monitoring

Zur Evaluierung der Maßnahme wird ein Monitoring durchgeführt. Als Referenz dient die Untersuchung zum Feldlerchenkonzept aus 2020. In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche und das nähere Umfeld bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai vorgenommen, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt. Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um zwei Brutreviere der Feldlerche größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.

Teil des Monitorings ist auch eine Bewertung des Flächenzustands und der Eignung für Feldlerchen in den Jahren 1, 3 und 5 nach der Anlage. Die Bewertung ist in den Monitoringbericht zu integrieren.

Aufwertung

Die Blühfläche kann nach der ÖKVO als Ackerfläche mit Unkrautvegetation mit 12 ÖP/m² bewertet werden. Der Schwarzbrachestreifen mit Selbstbegrünung wird ebenfalls als Ackerfläche mit Unkrautvegetation mit 12 ÖP/m² bewertet. Gegenüber dem Ausgangszustand entsteht eine Aufwertung von 8 ÖP/m² und damit von insgesamt **49.640 ÖP**.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NW und 6620 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6620 SW.
6.	Breitflügel fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6620 (NW). Sommerfund in 6620 NW.
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6620 NW.
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6620 NW+(SW). Fundangabe in allen Quadranten Sommerfunde in 6620 NW+SW Winterfund in 6620 NW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Funde in 6620 SW.
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6620 NW. Sommerfund in 6620 NW
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6620. Wochenstube in 6620 SW Sommerfunde in 6620 NW Winterfund in 6620 NW
Kriechtiere ⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1		X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NW.
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 (SW)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6620 NW+(SW).
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 Fundangabe in 6620 SW
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620)
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
Käfer ⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge ^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X	X			
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6620)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6620
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6620 Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620. ¹⁶
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

¹⁶ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.